

## Satzung

### der Stadt Vienenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch die Gesetze zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 149 Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Stadt Vienenburg am 14.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### §1

- (1) Für die in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten bebauten Grundstücke in der Stadt Vienenburg haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Nutzungsberechtigten mit Ausnahme des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms.
- (2) Ob das Wasser aus den Kleinkläranlagen (mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms) dem Untergrund oder welchem oberirdischen Gewässer zuzuführen ist, ist in der **Anlage 1** zu dieser Satzung vermerkt.

#### §2

Die Übertragung der Beseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke erlischt, wenn das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Die Regelung des § 149 Abs. 6 NWG bleibt unberührt.

#### §3

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vienenburg, 15.02.2006

Stadt Vienenburg

gez.  
Manfred Dieber  
Bürgermeister